

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 19 (1922)

**Heft:** 2

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über  
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung  
[Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837584>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vorhanden und behördlicherseits zugestanden war. Der so rücksichtsvolle Vorstand fand aber kein Wort des Dankes für das, was „unverantwortliche“ Instanzen am Wohnort für den bedürftigen T. aufgewendet hatten.

Wir rekurrierten beim bündnerischen Armendepartement und verlangten 120 Fr. Auffallend schnell hat dann G. seine Verantwortlichkeiten und finanziellen Nöte korrigiert; denn nach 14 Tagen erhielten wir den obrigkeitslichen Bescheid: „Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß der Gemeindevorstand G. Ihr Gesuch betr. Verabfolgung einer Unterstützung an die Familie T. in Wiedererwägung gezogen und beschlossen hat, demselben zu entsprechen“ (120 Fr.)

### III.

Städtische Armenpflege in W. (Baselland), Beklagte: Hilfsverein Löß. Der Fabrikarbeiter S. wurde von der Geschäftsleitung wegen Singens bei der Arbeit entlassen. Er störe damit die andern Arbeiter erheblich; gegen die Qualität seiner Arbeit sei allerdings nichts einzuwenden. Noch suchte ich persönlich für den Sangesfreudigen einzutreten — umsonst. Wahrscheinlich war er den Vorgesetzten aus hier ungenannt sein wollenden Gründen unbequem geworden. Die Entlassung traf den Mann (mit Frau und drei kleinen Kindern) umso härter, als er nun der Arbeitslosenunterstützung verlustig ging und obendrein in absehbarer Zeit keinerlei Arbeitsgelegenheit mehr finden konnte. Das Einigungsamt gab der Firma nicht recht, so daß wenigstens dem Bezug der Unterstützung nichts mehr im Wege stand. Aber es zeigte sich bald, daß dieser Zufluss für den Unterhalt der Familie nicht ausreichte, umso weniger, als die Frau kränklich war und besonderer Aufwendungen bedurfte. Wir baten also unter einlässlicher Begriündung (ärztliches Zeugnis beigelegt) die heimatliche Armenpflege W. um entsprechende Beihilfe. Natürlich erst auf Reklamation kam das salomonische Urteil: „Bei vollständiger Arbeitslosigkeit ist in erster Linie die Wohngemeinde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dem S. die ihm zukommende Unterstützung ausgerichtet wird. Aus diesem Grunde müssen wir das Unterstützungsgebot verweigern.“

Die kantonale Armendirektion Liestal brachte auf unsern Refurs hin am Entschied von W. die entsprechenden Korrekturen an. Aber trotzdem waren wir wegen Renitenz der Armenbehörde in W. noch zweimal genötigt, die Intervention der Oberinstanz anzurufen und gegen die unfeine Art, wie W. hinter unserm Rücken sich noch „weitere Informationen“ verschaffen wollte, Verwahrung einzulegen.

Schließlich, noch bevor die amtliche Heimshaffung eingeleitet war, mußte die Frau in ein Sanatorium und die Kinder vom Vater der Heimatgemeinde überbracht werden. Wieder ein Beispiel dafür, wie es etwa Armenpflegen „darauf ankommen lassen“. Ich finde, solchen Praktiken gegenüber ist einfach ein Appell an die Öffentlichkeit am Platz. Es muß Gegenstand der Sorge für alle Bewissenhaften sein, wie man derartigen Missständen auf den Leib rücken und einen Geist pflanzen könnte, der solche Armenpflegen nicht nur unmöglich, sondern auch von vornherein unerträglich macht.

### Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohn-örtliche Unterstützung.

#### IV.

Es handelt sich um die Frage des Kostenanteils des Niederlassungskantons bei Anstaltsversorgung von Kindern, die in einem andern Konkordatskanton

zuständig sind. Der Niederlassungskanton bestritt seine Unterstützungs pflicht, d. i. mit dem Tode der Mutter der fraglichen Kinder die Familie als aufgelöst zu betrachten sei (der Vater war schon vor 7 Jahren gestorben); damit habe für die Kinder ein neuer selbständiger Wohnsitz begonnen, im Gegensatz zu dem un- selbständigen Wohnsitz zu Lebzeiten der Mutter. Weil sie während Jahresfrist vor Beginn des selbständigen Wohnsitzes bereits der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien, so sei der Wohnkanton zu ihrer Unterstützung gemäß Art. 2, Abs. 2 des Konkordates nicht verpflichtet.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. September 1921 wie folgt entschieden:

**In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:**

1. Die Ansicht der appenzellischen Behörden, daß der „unselbständige“ Wohnsitz eines Familiengliedes im Wohnkanton bei Berechnung der Wohnsitzdauer zur Festsetzung der Unterstützungsquoten (Art. 5 des Konkordates) nicht mitzähle, kann hierseits nicht geschützt werden. Zu dieser Interpretation des Konkordates findet sich nirgends ein Anhaltspunkt. Art. 2 des Konkordates bestimmt: „Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird er dem Wohnkanton gegenüber Unterstützungs berechtigt.“ Der Begriff des „Wohnens“ findet Anwendung auf jede Person ohne Unterschied ihrer Stellung in der Familie. Die Frage, ob das Konkordat den privatrechtlichen Wohnsitz nach Zivilgesetzbuch oder einen öffentlich-rechtlichen Wohnsitzbegriff im Auge hat, kann dabei unerörtert bleiben; es sei nur beigefügt, daß auch den Personen, die einen unselbständigen, d. h. abgeleiteten Wohnsitz haben, ein eigentlicher Wohnsitz im Sinne des Privatrechtes zukommt. Wenn nun das Konkordat von „Wohnen“ und „Wohnsitz“ spricht und Wohnsitzfristen festsetzt, so ist es ganz unzweifelhaft, daß die Zeit, während welcher eine minderjährige oder sonst handlungsfähige Person unselbständigen Wohnsitz hat, in die betreffende Frist eingerechnet werden müßt. Die gegenteilige Auffassung widerspricht dem Sinn und Geiste des Konkordates, das darauf ausgeht, „einen Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge zu schaffen,“ indem es den Aufenthalt in der Wohngemeinde (und doch wohl auch dem Aufwachsen derselben von Geburt an) assimilierende Wirkung zuerkennt. Der von Appenzell A.-Rh. vertretene Standpunkt ist daher zurückzuweisen. Beiläufig sei bemerkt, daß auch nach dieser irri- gen Auffassung der Wohnkanton, soweit die seit 1910 volljährige (nicht entmündigte) Tochter Flora Elise in Betracht kommt, nicht von jeder Beitragsleistung entbunden wäre, da ja derselben seit dem Eintritt ihrer Volljährigkeit in §. ein selbständiger Wohnsitz zufam, der bei der Berechnung der Domizilfrist nach Konkordat berücksichtigt werden müßte.

2. Für die Anwendung von Art. 2, Abs. 2, des Konkordates auf den vorliegenden Fall fehlt jede Grundlage. Diese Bestimmung ist nur anwendbar, wenn der Unterstützungsbedürftige „vor seinem Einzug in den Wohnkanton“, d. h. doch unzweifelhaft: in einem andern als dem gegenwärtigen Wohnkanton, dauernd unterstützt werden müßte. Da die Geschwister R. von Geburt an bis zu ihrer Versorgung in Muri zeitlebens in Herisau gewohnt haben, kann diese Konkordatsvorschrift hier gar nicht in Frage kommen; die von Appenzell A.-Rh. vertretene Annahme, daß die Unselbständigkeit des Wohnsitzes während der Dauer der Minderjährigkeit rechtlich dem Wohnen außerhalb des Kantons gleichzustellen sei, ist eine Fiktion, die sich durch nichts rechtfertigen läßt. Uebrigens sei hier festgestellt, daß auch die von Aargau vertretene Ansicht, wonach Art. 2, Abs. 2, nur anwendbar wäre, wenn der Aufenthalt außer-

halb des Wohnkantons unmittelbar der zweijährigen Karenzfrist vorangeht, nicht haltbar ist; nach dem klaren Wortlaut der zitierten Bestimmung kommt es bei der Ausschaltung der Hilfspflicht des Wohnkantons nicht darauf an, wie lange vor Beginn der zweijährigen Karenzfrist der Aufenthalt in diesem Kanton gedauert hat, sondern nur darauf, ob der zu Unterstützende während Jahressfrist vor seinem Einzug in den Wohnkanton, wann immer derselbe stattfand, der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fiel.

3. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß unter den obwaltenden Umständen die Versorgungskosten für die Geschwister R. nach Maßgabe von Art. 5 und 15 des Konkordates zwischen den Kantonen Aargau und Appenzell A.-Rh. zu verteilen sind. Da die Anstaltsversorgung am 31. März 1921 eingetreten ist, muß nach Art. 15 die Dauer des Wohnsitzes der beiden Versorgten in S. bis zu diesem Datum als Grundlage für den Verteilungsmodus angenommen werden. Die Gemeinde S. (Aarg.) stellt das Begehren, Appenzell A.-Rh. habe drei Viertel der gesamten Versorgungskosten zu übernehmen. Die Übernahme dieser Quote durch den Wohnkanton hat einen mehr als zwanzigjährigen Aufenthalt der Versorgten zur Voraussetzung. Dies trifft für Jl. E. R. zu, nicht aber für deren Bruder Johann Georg. Letzterer war im Zeitpunkte der Versorgung noch nicht voll zwanzig Jahre alt; die Dauer seines Aufenthaltes in S. bis zu jenem Zeitpunkte (31. März 1921) fällt also zwischen 10 und 20 Jahre, was zur Folge hat, daß die Versorgungskosten von den beiden beteiligten Kantonen je zur Hälfte zu tragen sind.

Demgemäß wird erkannt:

Der Refurs der Direktion des Innern des Kantons Aargau wird dahin gutgeheißen, daß die Kosten der Versorgung der Geschwister Jl. E. und J. G. R. in der Pflegeanstalt Muri nach Maßgabe der Bestimmungen des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung zwischen den Kantonen Appenzell A.-Rh. und Aargau zu verteilen sind.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. hat zu übernehmen:

- von den Kosten der Versorgung der Jl. E. R.: drei Viertel des Betrages;
  - von den Kosten der Versorgung des J. G. R.: die Hälfte des Betrages.
- Den Rest der Versorgungskosten trägt der Kanton Aargau.
- 

**Schweiz. Verband der deutschen Hilfsvereine.** In unverdrossener stiller Arbeit suchten die Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz während des vergangenen Jahres die schwere Not der Zeit für ihre Landsleute zu lindern. Opferbereit griff man die in besserer Zeit vorsorgend aufgesparten Geld- und Vermögensbestände an, was um so nötiger war, da vielfach das einzelne Mitglied, zur äußersten Sparsamkeit gezwungen, nichts oder nur wenig leisten kann, da Reich und Einzelstaat fast ganz mit ihren Unterstützungen aufgehört haben. Viele tausende Beratungen, Sitzungen und Sprechstunden mögen während des ganzen letzten Jahres in den Vereinen abgehalten worden sein, wurden doch neben reinen Fürsorgefragen auch vielfach Heimatscheine und Pässe vermittelt, fremdenpolizeiliche Schwierigkeiten behoben, mit schweizerischen und deutschen Armenbehörden, Pfarr- und Zollämtern verhandelt. — Auch der Vorort, zu dem der Deutsche Hilfsverein Zürich wiederum erwählt wurde, mußte vielfach nicht leichte und oft unerfreuliche Arbeit leisten. — Er wurde dadurch entlastet, daß die einzelnen Abteilungen für soziale Fürsorge bei den deutschen Konsulaten, die dem Referat für soziale Fürsorge bei der deutschen Gesandtschaft in Bern unterstellt waren, die amtliche Fürsorge für die Wehrmannsfamilien über-